



MERKBLATT ZUR BEURLAUBUNG

BEURLAUBUNGSGRÜNDE:

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

- eine ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
- Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz und/oder Elternzeit oder für Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit begründen;
- die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- ein Studium an einer Hochschule im Ausland;
- die Ableistung eines freiwilligen, von der einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung nicht vorgeschriebenen Praktikums (Mindestdauer 11 Kalenderwochen);
- die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes;
- ein Auslandsaufenthalt, der für das Studium förderlich ist;
- fehlendes Anschlusssemester nach Erlass des Praxissemesters

Andere Gründe werden nur nach strenger Einzelfallprüfung anerkannt. Wirtschaftliche Gründe gelten in der Regel nicht als wichtiger Grund.

ANTRAGSFRISTEN:

Der Antrag auf Beurlaubung kann

- für das Wintersemester bis zum 15. Oktober und
- für das Sommersemester bis zum 31. März gestellt werden.

Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, **ohne dass dies vorhersehbar war**, so kann der Antrag

- für das Wintersemester bis zum 30. November und
- für das Sommersemester bis zum 15. Mai gestellt werden.

ALLGEMEINES:

Eine Beurlaubung ist schriftlich zu beantragen. Ein wichtiger Grund ist nachzuweisen.

Beurlaubungen werden in der Regel für 1 Semester gewährt und sollen insgesamt 2 Semester nicht überschreiten. Beurlaubungen für die Zeiten des Mutterschutzes/ Elternzeit und der Pflege eines nahen Angehörigen werden hierbei nicht mitgerechnet. Beurlaubungen für das 1. Fachsemester und ab dem 9. Fachsemester für Bachelorstudiengänge bzw. ab dem 5. Fachsemester für Masterstudiengänge können grundsätzlich nicht gewährt werden. Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. Während einer Beurlaubung muss der Semesterbeitrag form- und fristgerecht in voller Höhe entrichtet werden.

Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen, nicht als Fachsemester. **Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen sowie der Bachelor- oder Masterprüfung werden durch die Beurlaubung weder unterbrochen noch automatisch verlängert, es sei denn die Beurlaubung ist durch Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe bedingt.**

Während einer Beurlaubung können grundsätzlich nur Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Ausnahme: Während einer Beurlaubung wegen Mutterschutz/ Elternzeit oder Pflege eines nahen Angehörigen können auch Erstprüfungen abgelegt werden.